

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG

des

GEMEINDERATES

am 11.06.2018
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 22:04 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.
Die Einladung erfolgte am 06.06.2018

Anwesend waren:

Bürgermeister Herbert Janschka
Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner
die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|---|---|
| 1. gf GR Robert Stania | 16. GR Nikolaus Patoschka |
| 2. gf GR Erhard Gredler | 17. GR Ing. Reinhard Tutschek |
| 3. gf GR ⁱⁿ Britta Dullinger | 18. GR ⁱⁿ Constanze Schöniger-Müller |
| 4. gf GR Werner Heindl | 19. GR Richard Baumann |
| 5. gf GR DI Norman Pigisch | 20. GR ⁱⁿ Regina Keibbinger |
| 6. gf GR ⁱⁿ Ingrid Sykora | 21. GR Herbert Kammer, MBA |
| 7. gf GR Dr. Spyridon Messogitis | 22. GR Markus Neunteufel |
| 8. gf GR Andreas Grundtner | 23. GR Michael Gnauer |
| 9. gf GR Michael Dubsy | 24. GR ⁱⁿ Irene Orchard |
| 10. GR MMag. Christian Fischer | 25. GR Philipp Kocher |
| 11. GR ⁱⁿ Eva Wetsch | 26. GR ⁱⁿ Gabriela Janschka |
| 12. GR ⁱⁿ Sandra Kopecky | 27. GR Werner Bechtold |
| 13. GR Ing. Karl Köckeis | |
| 14. GR Clemens Bernreiter, MSc | |
| 15. GR DI Otto Kleissner | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. gf GR Ing. Christian Wöhrleitner | 5. ----- |
| 2. GR ⁱⁿ Monika Waldhör | 6. ----- |
| 3. GR ⁱⁿ Ingrid Lorenz | 7. ----- |
| 4. GR Ing. Wolfgang Tomek | 8. ----- |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|----------|----------|
| 1. ----- | 3. ----- |
| 2. ----- | 4. ----- |

Vorsitzender: Bürgermeister Herbert Janschka
Schriftführer: Ulrich Mazuheli, MBA MPA

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 07.05.2018

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

C) Allfälliges/Anfragen

D) Beschlussfassung über:

- 1) Nachtragsvoranschlag 2018
- 2) Beschlüsse KG
- 3) Darlehensaufnahme: Straßenbau, Radwege, ABA BA 13, San. Rathaus
- 4) Subventionen
- 5) Subventionen Mietrefundierung
- 6) Wasserschieber-Drehmaschine für Wirtschaftshof
- 7) Hauptstraße Umgestaltung – Bauteil 2
- 8) Öffentliche Beleuchtung Neugestaltung – Aufträge
- 9) Zutrittsberechtigungen Abfallwirtschaftszentrum
- 10) Wienerstraße von Apotheke bis Reisenbauer-Ring Radwegherstellung –
Beauftragung Straßenbauarbeiten und Erneuerung öffentliche Beleuchtung

- 11) Abschluss einer Vereinbarung mit Land NÖ gemäß § 15 NÖ StraßenG –
(Übernahme Straßenbaulasten auf der B11 und B17)
- 12) Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich GSt. Nr. 763/4, EZ 812, KG Wr. Neudorf (Wienerstr. 21)
- 13) Abschluss eines Kaufvertrages hinsichtlich GSt. Nr. 14/6, 21/4 und 108/2, EZ 455, KG Wr. Neudorf (Brown Boveristr. 3)
- 14) Abschluss eines Nachtrages zum Pachtvertrag vom 29.12.2016 (Gastwirtschaft FZZ)
- 15) Antl-Spitz Ausstattung
- 16) Erneuerung von Tonanlage und Beamer für Festsaal Freizeitzentrum
- 17) Beauftragung der Erstellung von Grünpflege- und Masterplan für Waldl und Klosterpark
- 18) Videoaufzeichnung Gemeinderatssitzungen
- 19) Obstgarten Klosterpark Ankauf der Pflanzen
- 20) Inhalatorium – Aufträge zur Errichtung
- 21) Personalangelegenheiten
 - a) Änderung Funktionsdienstpostenverordnung
- 22) Dringlichkeitsanträge

E) Beschlussfassung über:

Nicht öffentlicher Teil (gem. §47 Abs. 3 der NÖ GO)

- 23) Sozialfonds
- 24) Parkplatzvergaben
- 25) Kleingartenvergabe
- 26) Personalangelegenheiten
 - a) Aufnahme
 - b) Wochenstundenerhöhung
 - c) ao Vorrückung
- 27) Dringlichkeitsanträge

Tagesordnung:

Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Herbert Janschka begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

A) Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzung vom 07.05.2018

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis bringt Einwände (in der Beilage) gegen das Protokoll vor.

Abstimmung über die Einwände von geschäftsführenden Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis gegen das Protokoll:

Die Einwände werden mit Stimmenmehrheit (11:18; Stimmenthaltung GR Philipp Kocher, gfGRin Britta Dullinger, dagegen Fraktionen ÖVP, Umweltforum und FPÖ) **abgelehnt**.

Die Protokolle werden genehmigt.

B) Berichte des Bürgermeisters und der geschäftsführenden Gemeinderäte

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner berichtet über:

das Thema "Tempo 80 auf der A2" und bedankt sich bei Herrn Fritz Gurgiser für seine Unterstützung. Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner verliest den dem Protokoll beiliegenden Brief des Transitforums Austria an Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner. Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner präsentiert im Anschluss auf der Leinwand via PowerPoint die vom Umweltbundesministerium und von Gutachtern an der A2 gemessenen Feinstaubwerte und Lärmemissionen, um darzulegen, dass diese Messergebnisse deutlich über den normierten Grenzwerten liegen. Vizebürgermeisterin Dr. Kleissner hält auf Anfrage fest, dass der Feinstaub PM 2,5 im Unterschied zu Feinstaub PM10 in lebenswichtige Organe eintritt. Es handelt sich beim Feinstaub PM 2,5 daher um wesentlich gesundheitsschädlicheren Feinstaub. Die Präsentation liegt dem Protokoll bei.

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania berichtet über:

die sehr gut besuchte Senioren - Mutter- und Vatertagsfeier mit den "Edlseern" am 8. Mai 2018. die zum 3. Mal in Folge erreichte Auszeichnung der NÖ Landesregierung zur besten Ferienbetreuung (Top 5-Platzierung). Die Auszeichnung wird im Landhaus am 4. Juli 2018 überreicht. Es wurde ein "Geo-Caching-Workshop" gewonnen, dieser kommt den Wiener Neudorfer Kindern zu Gute.

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler berichtete über:

das Finale der Hockey-Staatsmeisterschaft – die Wiener Neudorfer Damen sind leider im Viertel-Finale ausgeschieden.
den Ausflug des Kegelveines nach Sopron. Leider wurde hier kein Preis gewonnen.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis berichtet über:

die Mobile Jugendarbeit – neu ist der Schwerpunkt am Jugendplatz - diese ist 2-4 Mal pro Woche dort. Zur Information für besorgte Eltern, die Moja spricht dort Kinder und Jugendliche an. Die Moja hat am 23. Juni 2018 ab 14 Uhr ein Fest direkt am Skaterplatz in Mödling. Es wird ersucht für die Tische nichts zu verrechnen. Die Gemeinde-Homepage ist nicht mit der Moja verlinkt - es wird ersucht dies zu verlinken.

Bürgermeister Herbert Janschka berichtet über:

ein geplantes Treffen der Klubsprecher im Juli betreffend der Plakatierverordnung.
einen geplanten Ausschuss zum Thema Umbau Rathaus - wie dieses ausschauen könnte und was geplant ist.
die Planung der B17-Unterführung im 14-Tage Rythmus mit dem Land NÖ. Diesbezüglich ist ein Umweltausschuss im Sommer zum Thema Unterführung B17 geplant - wie könnte diese ausschauen.
einen Anruf der Kronenzeitung am Freitag. Ein Informant hat der Kronenzeitung Informationen zu einem Beschluss des Gemeindevorstandes übermittelt. Der Gemeindevorstand besteht aus 11 geschäftsführenden Gemeinderäten plus dem Schriftsführer (Herrn Amtsleiter) sowie Bürgermeister Janschka. Durch die Behandlung im Gemeindevorstand können somit nur 13 Personen Bescheid wissen. Bürgermeister Herbert Janschka versichert selbst diesbezüglich keine Informationen übermittelt zu haben. Seitens der Vorstandsmitglieder der Regierungsparteien sowie des Amtsleiters wurde Bürgermeister Janschka versprochen, dass keine Informationen diesbezüglich hinausgetragen wurden. Bürgermeister Janschka weist darauf hin, dass die Sitzungen der Ausschüsse sowie des Gemeindevorstandes nicht öffentlich sind und diesbezüglich keine Informationen nach außen getragen werden dürfen (Amtsmisbrauch).

C) Allfälliges/Anfragen

Gemeinderat Markus Neunteufel fragt an ob es bereits Informationen bezüglich des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 11.12.2017 betreffend Neugestaltung des Freizeitzentrums gibt. Es sollte bis Ende März 2018 durch Baumeister Breser Informationen geben. Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler beantwortet die Anfrage - derzeit gibt es noch keine Informationen diesbezüglich.

Bürgermeister Herbert Janschka teilt mit, dass Baumeister Breser in den nächsten Wochen einen Vorschlag diesbezüglich vorbringt.

Gemeinderat Markus Neunteufel ersucht im Rahmen einer Neugestaltung darum, das Freizeitzentrum barrierefrei zu gestalten, was allerdings sowieso der Plan ist.

Geschäftsführender Gemeinderat Dr. Spyridon Messogitis kritisiert die zu spät verschickten Protokolle und ersucht um Einhaltung der Fristen gem. NÖ Gemeindeordnung.

Gemeinderat Herbert Kammer, MBA fragt an, warum der Punkt Wohnungsvergaben nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung steht, obwohl der Sozialausschuss Wohnungsvergaben befürwortet hat.

Bürgermeister Herbert Janschka erklärt, dass er diesen Punkt von der Tagesordnung heruntergenommen hat, da er allen Bewerbern bis 30. Juni 2018 die Möglichkeit gegeben hat alle fehlenden Unterlagen nachzureichen - dies ist im Rahmen der Transparenz notwendig.

Die diesbezüglichen Beschlüsse sind für die Gemeinderatssitzung im Juli 2018 vorgesehen. **Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania** erklärt, dass auch hinsichtlich des Datenschutzes die Genehmigung eingeholt wird, die Daten auch dementsprechend zu bearbeiten.

D) Beschlussfassung über:

1) Nachtragsvoranschlag 2018

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

A N T R A G

„Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde der 1. Nachtragsvoranschlag für das Rechnungsjahr 2018 zwei Wochen hindurch, das ist vom 18. Mai 2018 bis 1. Juni 2018, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurde keine Stellungnahme eingebracht.

Aufgrund der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird folgender Haushaltsbeschluss gefaßt:

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2018 werden die im beigeschlossenen Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt.

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2018 einschließlich der im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

A) Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben:	36.053.100,-
Einnahmen:	36.053.100,-

B) Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben:	7.638.000,-
Einnahmen:	7.638.000,-

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages im Jahr 2018 aufzunehmen sind, beträgt € 2.475.600,-

Alle übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des Kassenkredites sowie der Höhe der im Haushaltsjahr 2018 einzuhebenden Gebühren und Abgaben bleiben gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 aufrecht.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

2) Beschlüsse KG

Gemeinderat Markus Neunteufel stellt folgenden Antrag:

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigt den Beschluss des Beirats der Verein zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wiener Neudorf & Co Kommanditgesellschaft über den

1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2018 der Infrastruktur KG.

Die Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

Ordentlicher Voranschlag:

Ausgaben:	€	1.111.200,00
Einnahmen:	€	1.111.200,00

Außerordentlicher Voranschlag:

Ausgaben:	€	150.000,00
Einnahmen:	€	150.000,00“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Darlehensaufnahme: Straßenbau, Radwege, ABA BA 13, San. Rathaus

Bürgermeister Herbert Janchka stellt folgende Anträge:

a) Straßenbau

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für den Straßenbau 2018, Hauptstraße, Linkegasse, Zufahrt Parkplatz Hauptstraße, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 960.000,-, Laufzeit 20 Jahre, variabel, Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR 0,54%, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2019, bei der Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, als Bestbieter, aufzunehmen.“

b) Radwege

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Herstellung und Sanierung Radwege 2018, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 380.000,-, Laufzeit 20 Jahre, variabel, Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR 0,54%, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2019, bei der Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, als Bestbieter, aufzunehmen.“

c) ABA BA 13

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die Sanierung der ABA BA 13, 2018, Schillerstraße, Anningerstraße, Laxenburgerstraße, Europaplatz, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 360.200,-, Laufzeit 20 Jahre, variabel, Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR 0,54%, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2019, bei der Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, als Bestbieter, aufzunehmen.“

d) San. Rathaus

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, für die thermische Sanierung und Umbau Rathaus 2018, in der Marktgemeinde Wiener Neudorf, ein Darlehen in der Höhe von € 743.000,-, Laufzeit 20 Jahre, variabel, Aufschlag auf 6-Monats-EURIBOR 0,54%, Zinsverrechnung halbjährlich, dekursiv, kalendermäßig/360, Tilgungsbeginn 31.3.2019, bei der Hypo Noe Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, als Bestbieter, aufzunehmen.“

Die Anträge a-d werden en bloc abgestimmt:

Die Anträge a-d werden mit Stimmenmehrheit (18:11; dagegen Fraktion SPÖ) angenommen.

Bürgermeister Herbert Janschka unterbricht die Sitzung bis 20:27 Uhr.
Die Sitzung wird um 20:27 wieder fortgesetzt.

4) Subventionen

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachstehende Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

MV Lyra Jubiläumsfest 2018	€ 6.000,- (bisher 2018 € 29.256,-)
Sportunion (03 04 Miete Volksheim)	€ 1.200,- (bisher 2018 € 7.450,-)
Erster Österr. Arbeiter-Briefmarkensammler-Verein Sektion Wiener Neudorf Miete Volksheim 01 – 03)	€ 300,- (bisher 2018 € 350,-)
ASKÖ (02, 03, 04 Tai Chi Miete Volksheim € 800,-) und Jahressubvention 2018 (4.000,-)	€ 4.800,- (bisher 2018 € 1.100,-)
Verein Alt Wiener Neudorf	€ 1.500,- (bisher 2018 € 000,00)
Siedlerverein Wiener Neudorf	€ 1.500,- (bisher 2018 € 000,00)
BG/BRG Keimgasse Schülerakademie 10.4. und 11.4.2018 (€ 3.072,-) sowie für die Brandwache (€ 192,-)	€ 3.264,- (bisher 2018 € 000,00)
Tauchclub Wiener Neudorf Jahressubvention 2018	€ 4.000,- (bisher 2018 € 000,00)
Tennisverein Wiener Neudorf Schiedsrichterkosten für die Landesmeisterschaft 25. – 29.04.2018	€ 750,- (bisher 2018 € 000,00)
Evangelische Pfarrgemeinde Sanierung Orgelanlage 2018	€ 400,- (bisher 2018 € 000,00)
NÖ Seniorenbund Wiener Neudorf Jahressubvention 2018	€ 2.000,- (bisher 2018 € 000,00)
Volkshochschule Mödling Jahressubvention 2018	€ 350,- (bisher 2018 € 000,00)

Wr. Neudorfer Ensemble Jahressubvention 2018	€ 2.500,- (bisher 2018 € 000,00)
Hockey Wiener Neudorf österreichisches Bundesfinale Juni 2018 in Wiener Neudorf	€ 2.000,- (bisher 2018 € 33.000,00)
Pensionistenverband Wiener Neudorf (Volksheimmiete 1. Quartal 2018)	€ 2.800,- (bisher 2018 € 7.200,-)
Verein Hospiz Mödling Jahressubvention 2018	€ 460,- (bisher 2018 € 000,00)
1.SV Wiener Neudorf Sondersubvention Kostenbeitrag zum Nachwuchsturnier 18.5. – 21.5. in Kroatien	€ 1.400,- (bisher 2018 € 60.000,-)
Reichsbund Jahressubvention 2018	€ 400,- (bisher 2018 € 000,00)
HLW Biedermannsdorf Brandwache zum Schulball am 13.4.2018	€ 432,- (bisher 2018 € 432,00)
Fotokreis Süd Jahressubvention 2018	€ 280,- (bisher 2018 € 000,00)
Neudorfer Jugend Jahressubvention 2018 (über HK 1/259-76805)	€ 2.000,- (bisher 2018 € 000,00)
Naturfreunde (Volksheimmiete 03 2017 € 250,-; 03 04 2018 € 400,-)	€ 650,- (bisher 2018 € 6.000,00)
Sing mit Runde Jahressubvention 2018	€ 500,- (bisher 2018 € 000,00)
Judoverein SHIAI-DO Jahressubvention 2018	€ 20.000,- (bisher 2018 € 6.000,00)“

VA-Stelle: HK 1/061000-777000 VA-Betrag: € 365.000,00 Frei: € 164.175,47
VA-Stelle: HK 1/259-76805 VA-Betrag: € 9.000,- Frei: € 8.940,30

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Subventionen Mietrefundierung

Gemeinderat Michael Gnauer stellt folgenden Antrag:

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Mietrefundierungs-Subventionen zu gewähren. Die Voraussetzung zur Auszahlung an einen Verein ist ein aktueller Vereinsregisterauszug aus welchem die gültige Bestellung der Vereinsorgane ersichtlich ist.

Judo Verein SHIAI-DO 4. Quartal 2017 und Festsaal am 17.12.2017	€ 2.060,- (bisher 2018 € 000,00)
MV Lyra 4. Quartal 2017 (€ 4.656,-) sowie 1. Quartal 2018 (€ 2.340,-)	€ 6.996,- (bisher 2018 € 000,00)
ERC 4. Quartal 2017 (€ 5.040,-) und 1. Quartal 2018 (€ 5.040,-)	€ 10.080,- (bisher 2018 € 000,00)
Hockeyclub Wiener Neudorf 1. Quartal 2018	€ 13.320,- (bisher 2018 € 12.480,00)
Verein Timeless „Timeless Night“ 24.3.18	€ 3.144,20 (bisher 2018 € 000,00)
Tischtennis 1. Quartal 2018	€ 16.590,- (bisher 2018 € 19.080,00)
ASKÖ 1. Quartal 2018	€ 270,- (bisher 2018 € 360,00)
Sportunion 1. Quartal 2018	€ 2.340,- (bisher 2018 € 2.640,00)
Sportclub Aktivität Vorbereitung Benefizball April 2018 (Saalmiete)	€ 624,- (bisher 2018 € 1.350,00)
1.SV Wiener Neudorf 1. Quartal 2018	€ 12.120,- (bisher 2018 € 4.380,00)
Malkreis KunstImpulse Miete Ausstellung Migazzihaus 20. – 22.4.2018	€ 1.080,- (bisher 2018 € 000,00)“

VA-Stelle: HK 1/061000-777100 VA-Betrag: € 167.500,- Frei: € 125.110,-

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Wasserschieber-Drehmaschine für Wirtschaftshof

Gemeinderätin Gabriela Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Zur Erleichterung der Bedienung klemmender Wasserschiebergestänge soll eine Schieberdrehmaschine gekauft werden.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Hannes Silberbauer GmbH., Schiefersteinstraße 1, 4060 Leonding, mit der Lieferung einer Schieberdrehmaschine Elomat Akkutiger samt Zubehör, gemäß Angebot vom 11.01.2018, zum Preis von € 6.147,00 exkl. MWSt. zu beauftragen.“

VA Stelle 1/850-043

VA Betrag € 7.000,00

frei € 6.500,84

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Hauptstraße Umgestaltung – Bauteil 2

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Der 2. Bauabschnitt der Umgestaltung der Hauptstraße von der Kreuzung Linkegasse bis über die Kreuzung Europaplatz soll mit der Errichtung eines Geh- und Radweges, einer neuen Ampelanlage für die Kreuzung Linkegasse, abgestimmt mit der Ampel Europaplatz und der Erneuerung der Beleuchtung in Anlehnung an den 1. Bauabschnitt fortgeführt werden. Zur Verbesserung der Ampelrelationen an der Kreuzung Europaplatz muss für die Wohnhausanlage Hauptstraße 26 eine neue Ausfahrt über die Liegenschaft der Gemeinde, Hauptstraße 34 errichtet werden, was den Abbruch bestehender Garagen und den Bau von Ersatzgaragen erfordert. Auf dem Gemeindegrund werden auch ein öffentlicher Parkplatz und Grünflächen errichtet. Es ergeht daher folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit den Umgestaltungsarbeiten in der Hauptstraße, von der Kreuzung Linkegasse bis einschließlich Kreuzung Europaplatz zu beauftragen:

Ing. Streit Bau GmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten Straßenbau, gemäß Angebot C170250-BA2, vom 30.05.2018, zum Preis von € 548.070,61 inkl. MWSt.;

Ing. Streit Bau GmbH., Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten Garagen Abbruch und Neubau, gemäß Angebot C180362-BA2, vom 30.05.2018, zum Preis von € 85.649,02 inkl. MWSt.;

GESIG Gesellschaft für Signalanlagen GmbH, Wattgasse 20, 1160 Wien, mit der Errichtung einer Verkehrslichtsignalanlage für die Kreuzung Linkegasse und die Adaptierung der bestehenden Anlage bei der Kreuzung Europaplatz, gemäß Angebot 18500923 vom 30.05.2018, zum Preis von € 168.092,22 inkl. MWSt. und

Elektro Kargl GmbH. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf mit der Erneuerung der öffentlichen Beleuchtung, gemäß Angebot 18/213 vom 30.05.2018, zum Preis von € 42.057,48 inkl. MWSt.“

VA-Stelle: 5/612-002

VA-Betrag: € 1.150.000,00

frei: € 1.049.622,44

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; dagegen Fraktion SPÖ bis auf gfGR Andreas Grundtner, GR Richard Baumann; Stimmenthaltung gfGR Andreas Grundtner, GR Richard Baumann) **angenommen.**

8) Öffentliche Beleuchtung Neugestaltung – Aufträge

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt: Die öffentliche Beleuchtung im Ort soll licht- und elektrotechnisch optimiert werden. Dazu waren umfangreiche planerische Vorleistungen erforderlich und es erfolgte eine zielgerichtete Ausschreibung. Eine Bestbietergemeinschaft aus Energiewerke Wels AG GmbH. und Wien Energie GmbH wurde ermittelt. Deren Leistungen beinhalten die Sanierung, Finanzierung sowie die Wartung und Energielieferung für 15 Jahre. Das jährliche Entgelt für die angebotenen Leistungen wird ab dem Haushaltsjahr 2019 fällig. Auf Grund des Ergebnisses ergeht folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Umsetzung der Optimierung der öffentlichen Beleuchtung zu beauftragen:

die Kosaplaner GmbH., Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, mit der örtlichen Bauaufsicht, gemäß Angebot 53/2018, zum Preis von € 78.000,00 inkl. MWSt., und die Bietergemeinschaft EWW AG GmbH. / Wien Energie GmbH., Knorrstraße 6, 4600 Wels, mit Sanierung, Finanzierung sowie die Wartung und Energielieferung für 15 Jahre (2019-2033, gemäß Angebot vom 22.05.2018, zum Preis von € 267.404,59 inkl. MWSt. /Jahr.“

VA-Stelle: 5/612-050

VA-Betrag: € 200.000,00

frei: € 78.291,32

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ bis auf gfGR Michael Dubsky, gfGRin Ingrid Sykora; dagegen gfGR Michael Dubsky, gfGRin Ingrid Sykora) **angenommen.**

9) Zutrittsberechtigungen Abfallwirtschaftszentrum

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Im Laufe des Jahres 2018 wird die Zufahrt zum Abfallwirtschaftszentrum mit einer Schrankenanlage versehen. Die Einfahrtsmöglichkeit diese Anlage wird über das bereits bestehende System der Wiener-Neudorf-Card geregelt. Allen Wiener NeudorferInnen mit

Wohnsitz soll der Zutritt zum Abfallwirtschaftszentrum zu den Öffnungszeiten uneingeschränkt ermöglicht werden.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, ab 1. Juli 2018 allen Wiener Neudorferinnen und Wiener Neudorfern mit ordentlichen Wohnsitz (gemeldet Haupt- bzw. Nebenwohnsitz im Ort) sowie allen aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Wirtschaftshof den Zutritt zum Abfallwirtschaftszentrum mit gültiger Wiener-Neudorf-Card zu gewähren.

Mit diesem Zutritt ist die Entsorgung von Haushaltsmengen kostenlos möglich.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10) Wienerstraße von Apotheke bis Reisenbauer-Ring Radwegherstellung – Beauftragung Straßenbauarbeiten und Erneuerung öffentliche Beleuchtung

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt: Es soll eine sichere Nord-Süd-Radwegverbindung westlich der B17 hergestellt werden.

A N T R A G

„Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Kosaplaner GmbH., Aredstraße 29/1, 2544 Leobersdorf, mit der Planung für die Errichtung eines Radweges vom Kindergarten Anningerpark über die Anningerstraße, Martonygasse, Schillerstraße bis zur Bründlgasse, gemäß Angebot 24b/2018, vom 06.05.2018, zum Preis von € 4.380,00 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

VA Stelle 5/612-0022 VA Betrag € 350.000,00 frei per 23.05.2018 € 305.815,59

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (25:4; Stimmenthaltung GR Richard Baumann, gfGR Andreas Grundtner, gfGRin Ingrid Sykora, dagegen GR Markus Neunteufel) angenommen.

11) Abschluss einer Vereinbarung mit Land NÖ gemäß § 15 NÖ StraßenG – (Übernahme Straßenbaulasten auf der B11 und B17)

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt: Im Ortsgebiet ist die Gemeinde für sämtliche Nebenanlagen (Geh- und Radwege, Fahrbahnteiler, Busbuchten, Entwässerungseinrichtung samt Einbauten) von Bundesstraßen, also auch jene auf Landesstraßengrund, die sich links und rechtsseitig der Fahrbahnen befinden gem. § 15 NÖ Straßengesetz 1999 erhaltungsverpflichtet. Die Gemeinde soll auch sämtliche Grünflächen einschließlich Baum- und Strauchbestand übernehmen und kann diese ohne gesonderte Zustimmung des Landes bepflanzen. Dies soll in einer in einer Vereinbarung festgehalten werden. Es ergeht folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Zustimmung zur Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999 für die B11, von km 16,211 – 16,695, B17, von km 11,016 – 12,014 und B11-G, von km 11,016 - 11,392, in Summe 1,859 km Gesamtlänge im Gemeindegebiet Wiener Neudorf.“

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ bis auf gfGR Michael Dubsky, dagegen gfGR Michael Dubsky) angenommen.

12) Abschluss einer Vereinbarung zur Grundeinlösung hinsichtlich GSt. Nr. 763/4, EZ 812, KG Wr. Neudorf (Wienerstr. 21)

Geschäftsführender Gemeinderat DI Norman Pigisch stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Derzeit wird im Bereich der B17 eine neue Wasserleitung verlegt und zukünftig eine Verbreiterung des bestehenden Gehsteiges errichtet. Im Bereich des Grundstückes 763/4 ist aufgrund der Beibehaltung eines Rechtsabbiegestreifens von der B17 in die Bahnstraße eine Fremdgrundinanspruchnahme erforderlich, weshalb mit dem angrenzenden Grundeigentümer eine Grundablöse verhandelt wurde.

Im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 15.01.2018, GZ 8961/17 ist eine Fläche von 5 m² dargestellt, jedoch sind nach dem Projektsplan der Kosaplaner vom 25.04.2018 nur noch 4 m² erforderlich. Nach der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes und Umsetzung des Vorhabens in der Natur wird 1 m² wieder rückübertragen. Die Marktgemeinde Wiener Neudorf übernimmt die Kosten für die Herstellung eines Einfahrtstores an der neuen Grundgrenze und verpflichtet sich zur Erbringung des Winterdienstes (Schneeräumung sowie Streuung bei Glatteis) am öffentlichen Gut (Geh- und Radweg) entlang der B 17 Wiener Neustädter Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 763/4 für einen Zeitraum von 20 Jahren.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt,

V E R E I N B A R U N G

zur Grundeinlösung, abgeschlossen zwischen

1. **Emmerich Höbarth**, geboren 28.09.1944,
Wiener Straße 21, 2351 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - *verkaufende Partei* - genannt,

als Verkäufer einerseits,

und

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

im folgenden Text - *kaufende Partei* - genannt,

als Käufer andererseits,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand

1. Die verkaufende Partei ist zu 1/1 Anteilen (BLNr 3) Eigentümer der Liegenschaft EZ 812, KG 16128 Wiener Neudorf, bestehend aus den Grundstücken Nr. .107, 763/4 und 767/1 mit einer Gesamfläche von rund 552 m².
2. Vertrags- und damit kaufgegenständlich ist die Grundeinlösung des im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 15.01.2018, GZ 8961/17 als Trennstück 4 bezeichneten Trennstückes des Grundstückes Nr. 763/4 mit einer Fläche von 5 m² zum Zwecke der Errichtung eines kombinierten Geh- und Radweges im Kreuzungsbereich der B 17/Bahnstraße in 2351 Wiener Neudorf und zur Vermeidung eines unmittelbar drohenden behördlichen Eingriffs insbesondere gemäß § 11 NÖ Straßengesetz 1999.
3. Sollte die kaufende Partei zur Durchführung des gegenständlichen Bauvorhabens noch weitere geringfügige Grundflächen der gegenständlichen Liegenschaft im Ausmaß von nicht mehr als 10 % der unter Punkt I.2. genannten Gesamfläche von 5 m² benötigen, so sind diese Grundflächen mit der Leistung des unter Punkt II. beschriebenen Einlösungspreises ohne weitere Vereinbarung mitabgegolten. Gleiches hat für den Fall zu gelten, dass tatsächlich weniger Grundflächen in Anspruch genommen werden müssen. Sofern die tatsächliche Inanspruchnahme um nicht mehr als 10 % unter der voraussichtlichen Inanspruchnahme von 5 m² liegt, hat eine Anpassung des Einlösungspreises zu unterbleiben.
4. Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei die unter Punkt I.2. und I.3. bezeichneten Trennstücke in dem für die Durchführung des gegenständlichen Vorhabens notwendigen Ausmaß mit dem gesamten rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, sowie mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die verkaufende Partei diese Trennstücke bisher selbst besessen und benützt hat, oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

5. Nach Fertigstellung des gegenständlichen Vorhabens hat die kaufende Partei eine Vermessung der tatsächlich in Anspruch genommenen Grundflächen in Auftrag zu geben und auf Basis dieser Vermessung einen Teilungsplan im Sinne des Liegenschaftsteilungsgesetzes erstellen zu lassen und diesen grundbücherlich durchzuführen. Die verkaufende Partei hat den Vermessungstechnikern und deren Hilfspersonen hierfür Zutritt zur vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu gewähren.

6. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, bei Unterfertigung dieses Vertrages einen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung hinsichtlich der gegenständlichen Liegenschaft EZ 812, KG 16128 Wiener Neudorf, grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragserrichter, diesen Antrag beim Bezirksgericht Mödling einzubringen und die einzige Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses in Empfang zu nehmen und für die grundbücherliche Durchführung des gegenständlichen Vertrages treuhändig zu verwahren und zu verwenden. Die verkaufende Partei hat nach Aufforderung rechtzeitig vor Ablauf des Rangordnungsbeschlusses jeweils einen neuerlichen Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung grundbuchstauglich zu unterfertigen und bevollmächtigt den Vertragserrichter im oben bezeichneten Sinn zur Entgegennahme und zur Verwahrung sowie Verwendung der einzigen Ausfertigung des Rangordnungsbeschlusses.

7. Zum 25.05.2018 existierte nachstehender Grundbuchstand:

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf
 EINLAGEZAHL 812
 BEZIRKSGERICHT Mödling

Letzte TZ 9756/2004

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
.107		GST-Fläche	137	
		Bauf.(10)	77	
		Bauf.(20)	60	Wienerstraße 21
763/4		Gärten(10)	(158)	Änderung in Vorbereitung
767/1		Gärten(10)	257	
GESAMTFLÄCHE (552)	Änderung in Vorbereitung

Legende:

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 2542/1953 Bauverbot gem Pkt 1 Bescheid 1953-05-30

2 a gelöscht

***** B *****

3 ANTEIL: 1/1

Emmerich Höbarth

GEB: 1944-09-28 ADR: Wiener Str. 21, Wiener Neudorf 2351

a 4766/1972 Kaufvertrag 1972-01-27 Eigentumsrecht

b 9756/2004 Übergabsvertrag 2004-04-13 Eigentumsrecht

c 9756/2004 Zusammenziehung der Anteile

***** C *****

1 a 9756/2004

WOHNUNGSRECHT gemäß Punkt IV) Übergabsvertrag 2004-04-13

für Aloisia Höbarth, geb. 1911-03-29

*****HINWEIS*****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

8. Die verkaufende Partei hat die lastenfreie Ab- und Zuschreibung der vertragsgegenständlichen Trennstücke zu gewährleisten und insbesondere die aufgrund des unter der CLNr 1 einverleibten Wohnrechtes für Frau Aloisia Höbarth erforderlichen Zustimmung- und Löschungserklärungen bzw. sonstigen Urkunden einzuholen und dem Vertragserrichter zu übergeben.

II. Einlösungspreis

1. Als Einlösungspreis für die bezeichneten Trennstücke vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich die Erbringung nachstehender Leistungen durch die kaufende Partei zugunsten der verkaufenden Partei:
 - a. Die kaufende Partei verpflichtet sich zur Erbringung des Winterdienstes (Schneeräumung sowie Streuung bei Glatteis) am öffentlichen Gut (Geh- und Radweg) entlang der B 17 Wiener Neustädter Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 763/4 für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Zustandekommen der gegenständlichen Vereinbarung. Diese Leistung wird mit Euro 2.000,- bewertet.
 - b. Die kaufende Partei verpflichtet sich die im Angebot der H+S Zauntechnik GmbH vom 7.5.2018 (**Beilage ./1**) angeführten Leistungen im Gesamtbetrag von Euro 4.935,60 (inkl. USt) durch ein befugtes Unternehmen ausführen zu lassen.
2. Ein Bareinlösungspreis wird nicht vereinbart. Durch die Erbringung der oben genannten Leistungen sind sämtliche Ansprüche der verkaufenden Partei aus diesem Vertrag abgegolten. Etwaige die vertragsgegenständliche Liegenschaft betreffende Darlehen haften nicht aus. Von der kaufenden Partei sollen auch keine Darlehen zur Rückzahlung übernommen werden.
3. Die kaufende Partei sowie die beauftragten Dritten sind berechtigt, zum Zwecke der Leistungserbringung die Liegenschaft der verkaufenden Partei zu betreten und darauf die entsprechend erforderlichen Arbeiten durchzuführen. Die kaufende Partei hat dabei möglichst schonend vorzugehen.

4. Im Einlösendpreis nicht enthalten sind insbesondere die Kosten der Vertragserrichtung, somit die Rechtsanwalts- und Notarkosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, insbesondere eine allfällige Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren, einschließlich der Eintragungsgebühr.
5. Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft nicht der Umsatzsteuer unterliegt und verzichten auf die Option zur Umsatzsteuer. Die verkaufende Partei nimmt zur Kenntnis, dass dadurch eine Vorsteuerberichtigung ausgelöst werden kann, wenn sie in der Vergangenheit Vorsteuern insbesondere für Anschaffungs-, Herstellungs-, Instandsetzungs- oder Großreparaturkosten geltend gemacht hat. Der verkaufenden Partei wird diesbezüglich empfohlen, steuerliche Beratung bei einem Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

III. Übergabe und Übernahme

1. Die Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Trennstücke in den tatsächlichen Besitz und Genuss der kaufenden Partei erfolgt mit beiderseitiger Vertragsunterfertigung. Mit diesem Zeitpunkt sind die kaufende Partei sowie die von ihr beauftragten Dritten wie insbesondere Professionisten berechtigt, die gegenständlichen Trennstücke für die Baumaßnahmen zu benützen.
2. Die kaufende Partei hat ab dem Zeitpunkt der Übergabe bezüglich der vertragsgegenständlichen Trennstücke Gefahr und Zufall, Nutzen und Lasten zu tragen sowie sämtliche ab diesem Zeitpunkt fällig werdende und die vertragsgegenständlichen Trennstücke betreffende Kosten zu bezahlen.
3. Die verkaufende Partei erklärt, dass keine die vertragsgegenständlichen Trennstücke betreffende Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten unberichtigt aushaften und keine den Vertragsgegenstand betreffende Verwaltungs-, Steuer-, Bau- oder sonstige Verfahren anhängig sind.
4. Die verkaufende Partei erklärt verbindlich, dass derzeit keine den Vertragsgegenstand betreffende Versicherungen bestehen, die von der kaufenden Partei zu übernehmen wären. Eine Übernahme seitens der kaufenden Partei ist nicht erwünscht.

IV. Gewährleistung

1. Die kaufende Partei erklärt, die vertragsgegenständlichen Trennstücke besichtigt zu haben und über deren Zustand informiert zu sein. Der Vertragsgegenstand wird wie er derzeit liegt und steht übernommen.
2. Die verkaufende Partei erklärt, weder für ein bestimmtes Ausmaß, noch für eine bestimmte Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag oder eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes, aber dafür, dass die gegenständlichen Trennstücke vollkommen bestand- und lastenfrei in das Eigentum der kaufenden Partei übergehen, zu haften.

3. Die verkaufende Partei haftet insbesondere auch für die Freiheit von nicht verbücherten Lasten wie z.B. Dienstbarkeiten, Bestandrechten, Reallasten und sonstigen Besitzrechten Dritter und dafür, dass alle Grundbesitzabgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden.
4. Die verkaufende Partei erklärt, dass ihr hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Trennstücke keine Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes oder Hinweise darauf bekannt sind. Beide Vertragsparteien gehen daher davon aus, dass die gegenständlichen Trennstücke frei von Altlasten sind.

V. Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr

1. Die Vertragsparteien ermächtigen den Vertragserrichter einseitig unwiderruflich die Grunderwerbsteuerselbstbemessung hinsichtlich des Erwerbs durch die kaufende Partei sowie die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen und die Grunderwerbsteuer, die Eintragungsgebühr sowie die Immobilienertragsteuer abzuführen. Eine endgültige Festsetzung der Steuern und Gebühren erfolgt durch das Finanzamt, weshalb auch mit Nachforderungen zu rechnen ist.
2. Der Vertragserrichter ist nach seinem Ermessen jedoch auch berechtigt, den gegenständlichen Kaufvertrag beim Finanzamt steuerlich anzeigen. In diesem Fall unterbleibt auch die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer.
3. Die kaufende Partei hat die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr in der vom Vertragserrichter oder dem Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht vorgeschriebenen Höhe fristgerecht auf das vom Vertragserrichter oder dem Finanzamt bzw. dem Grundbuchsgericht bekannt gegebene Konto zu überweisen und hält die verkaufende Partei hinsichtlich einer Mithaftung schad- und klaglos.

VI. Projektplan Kosaplaner

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach grundbücherlicher Durchführung der gegenständlichen Vereinbarung und des dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Teilungsplanes, einen dem Projektplan der Kosaplaner vom 25.04.2018 (**Beilage ./2**) entsprechenden Kataster- und Grundbuchstand herzustellen. Die kaufende Partei verpflichtet sich diesbezüglich bereits jetzt, die hierfür erforderlichen Grundstücksteilflächen im voraussichtlichen Ausmaß von rund 1 m² unentgeltlich wieder in das Eigentum der verkaufenden Partei rückzuübertragen. Sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten, Gebühren und Auslagen hat die kaufende Partei zu tragen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich diesbezüglich, sämtliche erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegebenen Falles auch wiederholt, in grundbuchsfähiger Form abzugeben und auch allenfalls Zusatzurkunden und Vereinbarungen zu unterfertigen. Nach Möglichkeit soll die Rückübertragung der Teilflächen im Rahmen der

Anwendbarkeit der §§ 13, 14 LiegTeilG erfolgen, allenfalls wäre eine gesonderte Urkunde aufzusetzen und zu unterfertigen.

VII. Vertragskosten

1. Die Kosten, Gebühren und Auslagen der Errichtung dieses Vertrages, der grundbücherlichen Durchführung, der allenfalls noch zu errichtenden Urkunden und Verträge sowie insbesondere auch die Kosten der Vermessung sowie der Erstellung eines Teilungsplanes gehen zu Lasten der kaufenden Partei. Die Kosten der für die lastenfreie Ab- und Zuschreibung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Ausstellung der entsprechenden Freilassungs- und Löschungserklärungen durch die Buchberechtigten, gehen zu Lasten der verkaufenden Partei. Eine anfallende Immobilienertragssteuer samt den Kosten für die Berechnung und Abfuhr gehen zu Lasten der verkaufenden Partei.
2. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, dem Vertragserrichter die Höhe der abzuführenden **Immobilien­er­trag­steuer** durch eine von einem Steuerberater bestätigte Berechnung bekannt zu geben und entsprechende beweiskräftige Urkunden zu übergeben. Der Vertragserrichter ist nicht verpflichtet, die Höhe der bekannt gegebenen Immobilien­er­trag­steuer zu überprüfen und hat die ihm bekannt gegebene Höhe der Selbstberechnung zu Grunde zu legen. Sofern der Vertragserrichter nach seinem Ermessen den Grunderwerbsteuertatsbestand gegenständlich nicht selbstberechnen, sondern beim Finanzamt steuerlich anzeigen wird, hat die verkaufende Partei eine **besondere Vorauszahlung zur Immobilien­er­trag­steuer** zu leisten. Der Vertragserrichter ist diesbezüglich gemäß § 10 GrEStG verpflichtet, eine entsprechende Meldung an das Finanzamt zu erstatten (Vertragsparteien, Steuernummern, Höhe der besonderen Vorauszahlung). Die besondere Vorauszahlung beträgt grundsätzlich 30 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage und entfaltet keine Abgeltungswirkung. Die verkaufende Partei ist in diesem Fall daher verpflichtet, eine Einkommensteuerveranlagung durchzuführen. Die besondere Vorauszahlung ist längstens bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat des Zuflusses des Kaufpreises zweitfolgenden Kalendermonats zu entrichten. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, dem Vertragserrichter die Höhe der besonderen Vorauszahlung durch eine schriftliche Erklärung eines österreichischen Steuerberaters unter Vorlage entsprechender beweiskräftiger Urkunden vorzugeben und nachzuweisen. Die verkaufende Partei bestätigt die Vollständigkeit und Richtigkeit der dem Vertragserrichter hinsichtlich der Berechnung der Immobilien­er­trag­steuer erteilten Informationen und Angaben und verpflichtet sich, sämtliche für die Bemessung, Abfuhr und Mitteilung erforderlichen Erklärungen abzugeben und die entsprechenden Belege und Nachweise beizubringen.
3. Die kaufende Partei hat alleine den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt und erstreckt sich das Vertretungsverhältnis daher nur auf diese. Für eine allfällige rechtsfreundliche Vertretung hat die verkaufende Partei selbst aufzukommen.

VIII. Grundbücherliche Durchführung, Vollmacht, Immobilienertragsteuer

2. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die kaufende Partei auf deren Kosten veranlasst. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche für die Herstellung des gewünschten Grundbuchstandes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften, gegeben Falles auch wiederholt, auf Kosten der kaufenden Partei in grundbuchsfähiger Form abzugeben. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, nach Vorliegen des rechtskräftig bescheinigten und bewilligten Teilungsplanes eine Zusatzurkunde, mit der der Vertrag auf Grundlage des Teilungsplanes ergänzt wird, beglaubigt zu unterfertigen.
3. Der Vertragserrichter Rechtsanwalt Dr. Michael Schweda, geboren am 01.07.1983, Am Anningerpark 4/1/43, 2351 Wiener Neudorf, wird von den Vertragsparteien einseitig unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, allfällige Korrekturen, Ergänzungen und Abänderungen im Vollmachtsnamen durchzuführen und auch beglaubigte Grundbuchs- und Aufsandungserklärungen abzugeben.
4. Die Vertragspartner ermächtigen den Vertragserrichter einseitig unwiderruflich die Grunderwerbsteuerselbstbemessung hinsichtlich des Erwerbs durch die kaufende Partei durchzuführen und die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr abzuführen. Der Vertragserrichter ist nach seinem Ermessen berechtigt, von seiner Ermächtigung zur Selbstberechnung keinen Gebrauch zu machen und den Steuertatbestand gemäß § 10 GrEStG beim Finanzamt anzuzeigen.
5. Die verkaufende Partei hat daher einen allfälligen Veräußerungsgewinn zu versteuern, sofern kein Befreiungstatbestand erfüllt ist. Der verkaufenden Partei wird diesbezüglich empfohlen, steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Von Seiten des Vertragserrichters erfolgt daher bei unterbleiben der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer weder eine Selbstberechnung noch Abfuhr der Immobilienertragsteuer.

IX. Aufsandungserklärung

1. Sohin erteilen die Vertragsparteien aufgrund der gegenständlichen Urkunde nach den erforderlichen Ab- und Zuschreibungen ihre ausdrückliche und einseitig unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes an dem im Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Helmut Frosch vom 15.01.2018, GZ 8961/17 als Trennstück 4 bezeichneten Trennstück des Grundstückes Nr. 763/4, derzeit noch inne liegend der EZ 812, KG 16128 Wiener Neudorf für die

Marktgemeinde Wiener Neudorf,
Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf.

X. Erklärung, Schlussbestimmungen

1. Die kaufende Partei ist eine inländische Gebietskörperschaft.
2. Der Kaufvertrag wird der kaufenden Partei nach grundbücherlicher Durchführung im Original ausgehändigt, die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

Die verkaufende Partei hat die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diesem eine Kopie der gegenständlichen Vereinbarung samt Beilagen auszuhändigen.“

VA-Stelle: 5/612-0022

VA-Betrag: € 480.000,00

frei: € 443.574,91

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ) angenommen.

13) Abschluss eines Kaufvertrages hinsichtlich GSt. Nr. 14/6, 21/4 und 108/2, EZ 455, KG Wr. Neudorf (Brown Boveristr. 3)

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Zum Zwecke der Sicherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen und deren Gestaltung entlang der westlichen Seite der Brown-Boveristraße werden einzelne Flächen der im Eigentum der ABB AG, FN 57678x, Clemens-Holzmeister-Straße 4, 1109 Wien, stehenden Grundstücke benötigt. Daher kauft die Marktgemeinde Wiener Neudorf gemäß dem beschlussgegenständlichen Vertrag die GSt Nr. 14/6 und Nr. 21/5 sowie eine Fläche des GSt.Nr. 108/2, alle derzeit EZ 455, KG 16128 Wiener Neudorf, von der ABB AG, FN 57678x, zu einem Gesamtpreis von EUR 75.120,00 unter Verzicht der Verkäuferin auf Optierung in die Umsatzsteuer. Die Verkäuferin beauftragt die Errichtung des für die grundbücherliche Durchführung maßgeblichen Teilungsplanes. Die Käuferin Marktgemeinde Wiener Neudorf räumt als zukünftige Eigentümerin der Verkäuferin ABB AG, FN 57678x, die Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über die in Vertragsbeilage ./2 rot schraffierte Fläche des abzuschreibenden GSt. Nr. 21/5 und des abzuschreibenden Trennstückes (1) des GSt. Nr. 108/2 und die Grunddienstbarkeiten des Rechts zum Durchgang (gehen zu Fuß) über das abzuschreibende Trennstück (1) des GSt Nr. 108/2 wie in Vertragsbeilage ./1 eingezeichnet (Durchgang ABB sowie Durchgang TSA) nach Maßgabe des folgenden zu beschließenden Vertrages ein. In diesem Lichte ergeht daher der

A N T R A G:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt:

a)

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. ABB AG

FN 57678x

Clemens-Holzmeister-Straße 4

A-1109 Wien

(im Folgenden „*Verkäuferin*“ genannt)
und

2. Marktgemeinde Wiener Neudorf

Europaplatz 2

A-2351 Wiener Neudorf

(im Folgenden „*Käuferin*“ genannt)

wie folgt:

§ 1 - Kaufgegenstand

1.1. Die *Verkäuferin* ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 455, Katastralgemeinde 16128 Wiener Neudorf, Bezirksgericht Mödling, bestehend aus den Grundstücken Nummer 14/6, 21/4, 21/5 und 108/2 (die „*Liegenschaft*“). Die *Käuferin* beabsichtigt einen Teil der *Liegenschaft*, nämlich die Grundstücke 14/6 und 21/5 sowie einen Teil des Grundstückes 108/2 von der *Verkäuferin* zu kaufen. Der Kaufgegenstand ist farblich (gelb) in der **Beilage .J1** dargestellt und umfasst insgesamt 1.252 m²(der „*Kaufgegenstand*“). Die *Verkäuferin* beauftragt die Errichtung eines Teilungsplanes für die Trennung und Abschreibung des *Kaufgegenstandes* von der *Liegenschaft*.

Die Parteien verpflichten sich, nach Vorliegen eines rechtswirksamen Teilungsplanes eine Zusatzurkunde, mit der der Vertrag auf Grundlage des Teilungsplanes ergänzt wird, beglaubigt zu unterfertigen.

1.2. Der Grundbuchsstand der gesamten *Liegenschaft* stellt sich wie folgt dar:

KATASTRALGEMEINDE 16128 Wiener Neudorf

EINLAGEZAHL 455

BEZIRKSGERICHT Mödling

Letzte TZ 3604/2016

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

A1

GST-NR	G	BA	(NUTZUNG)		FLÄCHE	GST-ADRESSE
14/6	G	Sonst	(10)	*	30	
21/4	G	Sonst	(30)	*	184	
21/5	G	Sonst	(10)	*	36	
108/2	G	GST-Fläche		*	48835	
		Bauf.	(10)		6174	
		Sonst	(50)		42661	
GESAMTFLÄCHE					49085	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

A2

1 a 10461/1993 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 14/2 aus EZ 315, Einbeziehung in Gst 108/2

2 a 2204/1996 Zuschreibung Gst 14/3 14/6 aus EZ 315

9 a 9579/2001 Anmeldungsbogen 2001-10-03 Zuschreibung Gst 21/4 (Trennstück

2) und 21/5 (Trennstück 4) aus EZ 1100 (P 258/01)
 14 a 8651/2013 BEV 886/2013/04 §12 VermG Änderung hins Gst 108/2
 16 a 5706/2015 RECHT der Einleitung von Oberflächenwässern in die über Gst
 108/17 führenden Oberflächenwasserkanäle gem § 5 5.2. Kaufvertrag
 2015-03-20 für Gste 14/6 und 108/2

B

1 ANTEIL: 1/1

ABB AG (FN 57678x)

ADR: Clemens-Holzmeister-Straße 4, Wien, Business Park Vienna 1109

- a 5721/1956 Kaufvertrag 1952-10-27, Kaufvertrag 1956-12-10 Eigentumsrecht
- b 7635/1988 Namensänderung
- c 7736/1990 Berichtigung des Grundbuches gem § 136 GBG
- d 5069/2013 Änderung Firmenwortlaut, Firmenbuchnummer, Änderung
Geschäftsanschrift
- e gelöscht

C

11 a 2229/2015

DIENSTBARKEIT

Duldung der Errichtung, des Betriebes und der
 Instandhaltung einer 20 kV Freileitung bestehend aus
 Stromleitungen, Freileitungsmasten und Kommunikationslinien
 nach Inhalt und Umfang Punkt 1. Vereinbarung 2014-12-23
 hins Gst 108/2 zugunsten WIENER NETZE GmbH (FN 174300z)

12 a 5705/2015

DIENSTBARKEIT

Einleitung von Oberflächenwässern in die über Gste 108/2,
 14/6 und 21/5 führende Oberflächenwasserkanäle gem § 5 5.2.
 Kaufvertrag 2015-03-20 für Gst 108/17

13 a 5705/2015

DIENSTBARKEIT

Einleitung von Abwässern in den über Gst 108/2 führenden
 Abwasserkanal und der Durchführung Instandhaltungs und/
 oder Erneuerungsarbeiten gem § 5 5.2 Kaufvertrag
 2015-03-20 für Gst 108/17

1.3. Die *Verkäuferin* verpflichtet sich, längstens bei Unterfertigung dieses Vertrages, einen Antrag auf Anmerkung einer Rangordnung an der *Liegenschaft* für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, deren einzige Ausfertigung an den Treuhänder zu übergeben ist und auf Aufforderung der *Käuferin* jederzeit neue Rangordnungen zu beantragen und die Originalbeschlüsse dem Treuhänder zu überlassen.

§ 2 - Kaufabrede

2.1. Die *Verkäuferin* verkauft den *Kaufgegenstand* an die *Käuferin* und die *Käuferin* kauft den *Kaufgegenstand* von der *Verkäuferin* mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten, mit denen die *Verkäuferin* den *Kaufgegenstand* bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

2.2. Der *Kaufgegenstand* wird - mit Ausnahme von gemäß diesem Kaufvertrag zu übernehmenden Lasten - lastenfrei erworben. Die grundbücherlichen Lasten C-LNr 11, 12 und 13 sind, sofern sie den *Kaufgegenstand* betreffen, ohne Anrechnung auf den Kaufpreis von der *Käuferin* zu übernehmen.

Hinsichtlich der Servitut CLNr. 11 wird sich die Verkäuferin bemühen, die Zustimmung zur lastenfremen Abschreibung bei der Wiener Netze GmbH (FN 174300z) zu erwirken. Sofern die Wiener Netze GmbH aus welchen Gründen auch immer keine grundbuchstaugliche Zustimmungserklärung abgeben sollte, werden sich die Vertragsparteien redlich bemühen, eine hinsichtlich der CLNr. 11 lastenfremde Abschreibung gemäß § 3 Abs 2 LiegTeilG zu erwirken.

§ 3 - Kaufpreis

3.1. Der einvernehmlich vereinbarte Kaufpreis für den *Kaufgegenstand* beträgt EUR 75.120,00 (Euro fünfundsiebzigtausendeinhundertzwanzig).

3.2. Die *Verkäuferin* verzichtet darauf, von ihrer Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG 1994 Gebrauch zu machen und den Verkauf umsatzsteuerpflichtig zu behandeln.

3.3. Der Kaufpreis wird von den Parteien als angemessen beurteilt und sie kennen den wahren Wert des *Kaufgegenstandes*.

§ 4 - Fälligkeit des Kaufpreises, Kaufpreisberichtigung, Treuhandbestimmungen

4.1. Die *Verkäuferin* und die *Käuferin* beauftragen und bevollmächtigen hiermit SRG Stock Rafaseder Gruszkiewicz Rechtsanwälte GmbH, Schwindgasse 7/6, 1040 Wien, FN 477324y, als gemeinsamen Treuhänder mit der Übernahme und Abwicklung der gegenständlichen Treuhandtschaft. Festgehalten wird, dass diese Treuhandtschaft im Rahmen der verpflichtenden Treuhandrevision der Rechtsanwaltskammer Wien gemäß den Bestimmungen über das elektronische anwaltliche Treuhandbuch (eATHB) abgewickelt wird. Die Parteien werden einen separaten Treuhandvertrag abschließen.

4.2. Die *Käuferin* verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen 2 Wochen ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages (siehe § 13 unten) auf das gesondert bekanntgegebene Treuhandkonto des Treuhänders zu überweisen. Das Einlangen des Kaufpreises auf dem hierfür eingerichteten elektronischen Treuhandkonto des Treuhänders erfolgt mit diesem Zeitpunkt schuldbefreiend für die *Käuferin* und verzichtet diese – gemäß der Treuhandvereinbarung – auf einen Widerruf der Treuhandtschaft. Sollte der Kaufpreis nicht fristgerecht erlegt werden, ist die *Verkäuferin* berechtigt nach Setzung einer Nachfrist von einer Woche, von diesem Vertrag binnen einer weiteren Woche, zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich (Poststempel) gegenüber dem Treuhänder und der *Käuferin* zu erklären; es genügt, dass der Treuhänder und die *Käuferin* Kenntnis hiervon erlangen. Der Treuhänder ist in diesem Fall angewiesen, den Kaufvertrag und die Rangordnung an die *Verkäuferin* und allfällige Löschungserklärungen an die ursprünglich Berechtigten herauszugeben. Die *Käuferin* hat im Fall des Rücktritts der *Verkäuferin* diese vollkommen schad- und klaglos zu halten, wobei eine Haftung für entgangenen Gewinn und Folgeschäden einvernehmlich ausgeschlossen wird.

4.3. Die *Käuferin* ist verpflichtet, gemeinsam mit dem Kaufpreis die Grunderwerbssteuer in der Höhe von derzeit 3,5% des Kaufpreises, sohin EUR 2.629,20 und die gerichtliche Eintragungsgebühr von derzeit 1,1%, sohin EUR 826,32 auf das Kanzleianderkonto des Treuhänders zu erlegen.

4.4. Die *Käuferin* nimmt zur Kenntnis, dass der Treuhänder mit Ausnahme des grundbücherlichen Verfahrens und der treuhändigen Abwicklung ausschließlich die Interessen der *Verkäuferin* vertritt. Die *Käuferin* ist selbst rechtsanwaltlich vertreten. Die Parteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass der Treuhänder die *Liegenschaft* nicht geprüft oder besichtigt hat und dazu auch kein Auftrag erteilt wurde. Die Parteien entbinden den Treuhänder den *Kaufgegenstand* in natura zu besichtigen.

4.5. Die Auszahlung des Kaufpreises erfolgt gemäß § 4 der gesonderten Treuhandvereinbarung.

§ 5 - Übergabe, Stichtag

5.1. Der *Kaufgegenstand* wird nach Rechtswirksamkeit von der *Verkäuferin* der *Käuferin* mit dem Tag des vollständigen Kaufpreiserlages übergeben (Übergang von Gefahr und Zufall).

5.2. Die Parteien vereinbaren als „*Stichtag*“ für den Übergang von Nutzen und Vorteilen einerseits und Verbindlichkeiten andererseits den unter 5.1 angeführten Zeitpunkt folgenden Monatsersten, 00:00 Uhr. Der *Stichtag* gilt für den Übergang des mit dem *Kaufgegenstand* verbundenen Nutzens, aber auch der damit verbundenen laufenden Aufwendungen. Alle bis zum *Stichtag* entstandenen Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen, sowie alle Verbindlichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder Einnahmen, die Sachverhalte vor dem *Stichtag* betreffen, aber noch nicht geltend gemacht oder vorgeschrieben worden sind sowie Guthaben, stehen der *Verkäuferin* zu bzw. werden von der *Verkäuferin* getragen, jene ab dem *Stichtag* trägt bzw. stehen der *Käuferin* zu. Die Parteien verpflichten sich, auf Aufforderung, zur Durchsetzung solcher Ansprüche gegenüber Dritten entsprechende Vollmachten und Inkassozeessionen zu gewähren.

5.3. Die *Verkäuferin* hat der *Käuferin* binnen drei Wochen ab Übergabe sämtliche dem *Kaufgegenstand* betreffende ihr vorliegende vorhandene Unterlagen, wie insbesondere dingliche öffentlich-rechtliche Bescheide zu übergeben.

5.4. Mit Ausnahme der Dienstbarkeitsverträge den *Kaufgegenstand* betreffend gehen keine Verträge der *Verkäuferin* auf die *Käuferin* über.

§ 6 - Zusicherungen und Haftungen

6.1. Die *Käuferin* hat den *Kaufgegenstand* besichtigt und geprüft und kauft diesen wie er liegt und steht.

6.2. Die *Verkäuferin* leistet ausschließlich dafür Gewähr, dass

- der *Kaufgegenstand* frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten in das Eigentum der *Käuferin* übergeht, sofern die Lasten nicht gemäß diesem Kaufvertrag von der *Käuferin* zu übernehmen sind; es bestehen nach Kenntnis der *Verkäuferin* mit Ausnahme (i) einer Leitungsdienstbarkeit für die EVN AG und/oder die EVN Wärme GmbH und (ii) allfälliger Legalservitute keine außerbürgerlichen Lasten;
- der *Kaufgegenstand* nicht streitverfangen ist;
- bis zum *Stichtag* alle die auf den *Kaufgegenstand* entfallenden und vorgeschriebenen Steuern und öffentlichen Abgaben und allfällige sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Zusammenhang mit dem *Kaufgegenstand* von der *Verkäuferin* ordnungsgemäß entrichtet wurden bzw. werden.

6.3. Alle sonstigen Gewährleistungen, auch für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften oder eine Kontaminationsfreiheit, sowie alle sonstigen Haftungen sind ausgeschlossen, ausgenommen davon sind Rechtsmängel.

Die *Verkäuferin* erklärt, dass sie keine Kenntnis davon hat, dass auf dem kaufgegenständlichen Grundstück Altlasten/Kontaminierungen bestehen.

Die Parteien verzichten im Rahmen des Gewährleistungsausschlusses auch auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, Wegfall der Geschäftsgrundlage, Verkürzung über die Hälfte oder Ähnliches.

§ 7 - Dienstbarkeiten

7.1. Die *Käuferin* räumt als (zukünftige) Eigentümerin des *Kaufgegenstandes* für sich und ihre Rechtsnachfolger der *Verkäuferin* und ihren Rechtsnachfolgern als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nr. 108/2, inneliegend der EZ 455, KG 16128 Wiener Neudorf, das grundbücherlich einzuverleibende Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art über die in der **Beilage .12** rot schraffierte Fläche des abzuschreibenden Grundstückes Nr. 21/5 und des abzuschreibenden Trennstückes (1) des Grundstückes Nr. 108/2, derzeit sämtliche noch inneliegend der EZ 455, KG 16128 Wiener Neudorf, mit einer mittleren Breite von rund 25 m ein, und die *Verkäuferin* nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung an.

Die *Verkäuferin* ist berechtigt, die Rechte zur Dienstbarkeitsausübung auch Dritten zu gewähren (zB Lieferanten, Mitarbeitern etc).

7.2. Die *Käuferin* räumt als (zukünftige) Eigentümerin des *Kaufgegenstandes* für sich und ihre Rechtsnachfolger der *Verkäuferin* und ihren Rechtsnachfolgern als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nr. 108/2, inneliegend der EZ 455, KG 16128 Wiener Neudorf, das grundbücherlich einzuverleibende Recht zum Durchgang (gehen zu Fuß) über das abzuschreibende Trennstück (1) des Grundstückes Nr. 108/2, derzeit noch inneliegend der EZ 455, KG 16128 Wiener Neudorf, wie in **Beilage .1** (mit der Beschriftung „Durchgang ABB“) eingezeichnet ein (Richtung Osten, Abkürzung zur Badener Bahn), und die *Verkäuferin* nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung an. Die *Verkäuferin* ist berechtigt, die Rechte zur Dienstbarkeitsausübung auch Dritten zu gewähren (zB Lieferanten, Mitarbeitern etc).

7.3. Die *Käuferin* räumt als (zukünftige) Eigentümerin des *Kaufgegenstandes* für sich und ihre Rechtsnachfolger der *Verkäuferin* und ihren Rechtsnachfolgern als Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nr. 108/2, inneliegend der EZ 455, KG 16128 Wiener Neudorf, das grundbücherlich einzuverleibende Recht zum Durchgang (gehen zu Fuß) über das abzuschreibende Trennstück (1) des Grundstückes Nr. 108/2, derzeit noch inneliegend der EZ 455, KG 16128 Wiener Neudorf wie in **Beilage .1** (mit der Beschriftung „Durchgang TSA“) eingezeichnet ein (Richtung Osten, Abkürzung zur Badener Bahn), und die *Verkäuferin* nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung an. Die *Verkäuferin* ist berechtigt, die Rechte zur Dienstbarkeitsausübung auch Dritten (zB Lieferanten, Mitarbeitern etc), insbesondere auch der Traktionssysteme Austria GmbH (FN 40659v) und deren Mitarbeitern, Kunden und Lieferanten etc., zu gewähren.

7.4. Der Käuferin ist die Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der EVN Wärme GmbH und der ABB AG, vom 16.07./25.07.2008 bekannt. Die Käuferin tritt dieser Vereinbarung, soweit der Kaufgegenstand davon betroffen ist, bei und verpflichtet sich, diese mit allen Rechten und Pflichten zu erfüllen.

7.5. Eine Abgeltung für die Einräumung der Dienstbarkeiten erfolgt nicht, dies wurde im Rahmen des Kaufpreises bereits berücksichtigt. Die *Verkäuferin* ist in Kenntnis, dass der Kaufgegenstand in das öffentliche Gut übertragen werden soll und die nunmehr eingeräumten Dienstbarkeiten daher unter Rücksichtnahme auf den Gemeingebrauch auszuüben sind. Sofern die gegenständlichen Dienstbarkeiten der Übertragung des Kaufgegenstandes in das öffentliche Gut entgegenstehen sollten, haben sich die Vertragsparteien redlich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen.

7.6. Die *Verkäuferin* tritt mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages in den tatsächlichen Besitz und Genuss ihrer Dienstbarkeiten ein. Die *Käuferin* hat die Dienstbarkeitsflächen auf ihre Kosten zu erhalten und zu betreuen, insbesondere auch für eine gehörige Säuberung von Schnee und Verunreinigungen sowie für eine Streuung bei Glatteis Sorge zu tragen und hält die *Verkäuferin* diesbezüglich schad- und klaglos.

§ 8 - Inländererklärung

Die *Käuferin* ist eine österreichische Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 9 - Vollmacht

9.1. SRG Stock Rafaseder Gruszkiewicz Rechtsanwälte GmbH, FN 477324y, Schwindgasse 7/6, 1040 Wien wird einseitig unwiderruflich beauftragt und bevollmächtigt, die grundbücherliche Durchführung vorzunehmen. Die Bevollmächtigte ist bevollmächtigt, im Namen aller (Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung und von In-Sich-Geschäften) und/oder einzelner Parteien etwaige zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten abzugeben, erforderliche Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag – auch in beglaubigter Form – vorzunehmen, Grundbuchgesuche einzubringen sowie Grundbuchsbeschlüsse

entgegenzunehmen, sowie alle sonst notwendigen und nützlichen Handlungen vorzunehmen, sofern diese nicht dem wirtschaftlichen Inhalt dieses Vertrages widersprechen.

9.2. Die Parteien beauftragen den Treuhänder und erteilen Vollmacht, den Eintritt der aufschiebenden Bedingung dem Grundbuch gegenüber durch schriftliche Erklärung zu bestätigen.

§ 10 - Kosten und Gebühren

10.1. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages sowie die treuhändige Abwicklung und dessen grundbücherliche Durchführung trägt die *Verkäuferin*.

10.2. Die Kosten der Errichtung des Teilungsplanes trägt die *Verkäuferin*.

10.3. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung trägt jede Partei selbst.

§ 11 - Aufsandungserklärung

Die Parteien erteilen dem Treuhänder den Auftrag nach Vorliegen des Teilungsplanes einen Nachtrag zu diesem Kaufvertrag zu erreichen, in dem die Parteien die

§ 12 - Schlussbestimmungen

12.1. Allfällige Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

12.2. Für den Fall, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchsetzbar ist, vereinbaren die Vertragsparteien, dass alle sonstigen Bestimmungen weiterhin aufrecht bleiben, und dass die Vertragsparteien eine dem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Vereinbarung für die nichtige oder undurchsetzbare Bestimmung treffen.

12.4. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, die *Käuferin* erhält diese Ausfertigung. Die *Verkäuferin* erhält eine Abschrift.

§ 13 - Aufschiebende Bedingungen

Dieser Vertrag ist

- bis zum Vorliegen eines rechtswirksamen Teilungsplanes; und
- Genehmigung oder Anbringung der „Negativklausel“ durch die Aufsichtsbehörde aufschiebend bedingt.

Sollte aus welchen Gründen auch immer die Erwirkung eines rechtswirksamen Teilungsplanes und/oder der Genehmigung/Anbringung der Negativklausel durch die Aufsichtsbehörde bis zum 31.12.2019 nicht möglich sein, so kann jede der Parteien binnen eines Monats den Rücktritt vom Vertrag erklären. Jede Partei ist jedoch berechtigt Schadenersatz zu fordern, sofern der Eintritt der Bedingung schuldhaft von der anderen Partei vereitelt wurde. Für entgangenen Gewinn und Folgeschäden ist jedoch kein Ersatz zu leisten.

Beilagenliste:

Beilage ./1 Plan

Beilage ./2 Plan

b)

die diesem Antrag beigelegte Treuhandvereinbarung mit der SRG Stock Rafaseder Gruszkiewicz Rechtsanwälte GmbH, Schwindgasse 7/6, 1040 Wien, und der ABB AG, FN 57678x, abzuschließen.“

Ad lit a):

VA-Stelle: 5/85302-001

VA-Betrag: € 150.000,00

frei: € 135.300,--

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28:1; Stimmenthaltung gfGR DI Norman Pigisch) angenommen.

**14) Abschluss eines Nachtrages zum Pachtvertrag vom 29.12.2016
(Gastwirtschaft FZZ)**

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:
„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, den Nachtrag zum Pachtvertrag vom 29.12.2016 nach folgender Maßgabe mit Herrn Ing. Thomas Wagner abzuschließen:

N A C H T R A G

zum Pachtvertrag vom 29. Dezember 2016

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Wiener Neudorf, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,

in der Folge „Verpächterin“ genannt, aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juni 2018, und

Herrn **Ing. Thomas Wagner**, geboren am 19.5.1974, Reisenbauerring 1/1/17, 2351 Wiener Neudorf,

in der Folge „Pächter“ genannt, wie folgt:

Der Pachtvertrag vom 29. Dezember 2016 wird dahingehend abgeändert, dass die nachfolgenden Punkte des Pachtvertrages vom 29. Dezember 2016 mit Wirkung ab 1. Juli 2018 nunmehr wie folgt lauten:

I. Vertragsgegenstand

Im Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze ergänzt:

6. ...

Dem Pächter werden jedoch für jeden Kalendermonat vier (4) Rollen zwei-lagiges Mini-Jumbo-Toilettenpapier am Beginn eines jeden Kalendermonates von der Dienststelle des Freizeitentrums gegen schriftlicher Übernahmebetätigung ausgehändigt. Diese Leistung ist mit dem Pachtzins (Vertragspunkt V.) abgegolten.

Vertragspunkt I., Absatz 6 lautet daher ab 1. Juli 2018 vollständig wie folgt:

Die in der Beilage ./A rot umrandet dargestellten WC-Anlagen sind vom Nutzungsrecht des Pächters ausdrücklich mitumfasst. Der Pächter hat für die Reinigung und Betreuung der WC-Anlagen selbst und auf eigene Kosten zu sorgen. Dem Pächter werden jedoch für jeden Kalendermonat vier (4) Rollen zwei-lagiges Mini-Jumbo-Toilettenpapier am Beginn eines jeden Kalendermonates von der Dienststelle des Freizeitentrums gegen schriftlicher Übernahmebestätigung ausgehändigt. Diese Leistung ist mit dem Pachtzins (Vertragspunkt V.) abgegolten.

Vertragspunkt IV, Abs. 1 lautet ab 1. Juli 2018 wie folgt:

IV. Vertragsdauer, Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Juli 2018 und wird befristet bis zum 30.06.2019 abgeschlossen. Der Vertrag erlischt nach Ablauf der bedungenen Zeit und bedarf zu seiner Auflösung keiner Kündigung oder sonstigen Auflösungsvereinbarung.

Vertragspunkt XV, Abs. 2 lautet ab 1. Juli 2018 wie folgt:

XV. Rechtsgeschäftsgebühren und Kosten

...

2. Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf die Vertragslaufzeit entfallende Bruttopachtzins **EUR 23.616,00** beträgt; die Gebühr beträgt daher **EUR 236,16**.

Festgehalten wird, dass ungeachtet dieser gegenständlichen Ausführungen der Pachtvertrag vom 29. Dezember 2016 unverändert bestehen bleibt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15) Antl-Spitz Ausstattung

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die Neugestaltung des Antl-Spitzes in der Nordeinfahrt wurde 2017 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Grünflächen, die Wege und das Brunnenbauwerk sind fertiggestellt, lediglich die Ausstattung des kleinen Parks mit Sitzbänken, einer Sitz- und Balancierstrecke für Kinder und die Wegbeleuchtung fehlen. Die Leistungen werden zum Teil als Ergänzungs- bzw. Folgebeauftragungen früherer Leistungen verstanden, weswegen nicht für alle Gewerke Alternativangebote eingeholt wurden und die Preisangemessenheit daraus abgeleitet wird. Es ergeht daher folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, folgende Firmen mit der Herstellung bzw. Lieferung zur Ausstattung der Grünfläche Antl-Spitz zu beauftragen:

Die Firma HAND+WERK Andreas Getzinger e.U., Mühlfeldgasse 6, 2351 Wiener Neudorf, mit der Herstellung von Sitzbänken lt. Angebot Nr. 180018 vom 23.04.2018 zum Preis von € 6.960,00 inkl. MWSt.,

die Firma KOMPAN Austria GmbH, Maria Jacobi Gasse 2/1/A3, 1030 Wien, mit der Lieferung und Installation von 1 Stk. Doppel-Balancierbalken und 5 Stk. Pfahlsitzen lt. Angebot Nr. ANG30888-1 vom 28.05.2018 zum Preis von € 2.977,93 inkl. MWSt.,

die Firma KARGL Ges.m.b.H. Nfg. KG. Elektroinstallationsunternehmen, Griesfeldstraße 2, 2351 Wiener Neudorf, mit der Lieferung und Installation von 4 Stk. Pollerleuchten lt. Angebot Nr. 18/185 vom 17.05.2018 zum Preis von € 1.675,20 inkl. MWSt. und

die Firma Ing. Walter STREIT Bau Ges.m.b.H, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf, mit der Herstellung von Betonfundamenten für die Sitzbänke lt. Angebot Nr. C180360 vom 27.05.2018 zum Preis von € 1.491,77 inkl. MWSt.

Die Gesamtauftragssumme beträgt € 13.104,90 inkl. MWSt.“

VA-Stelle: 1/815-050

NVA-Betrag: € 83.000,00

frei: € 82.707,83

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ bis auf GR Markus Neunteufel, dagegen GR Markus Neunteufel) angenommen.

16) Erneuerung von Tonanlage und Beamer für Festsaal Freizeitzentrum

Geschäftsführender Gemeinderat Erhard Gredler stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die bestehende Beschallungsanlage im Festsaal ist defekt (Endstufen und Boxen) und soll durch eine neue Anlage ersetzt werden.

Ebenso hat der bestehende Beamer zu wenig Lichtstärke und soll gegen ein Modell mit besserer Lichtqualität getauscht werden.

Es wurde eine Probestellung durchgeführt, das zu beauftragende Modell weist die geforderten Qualitäten auf.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen zu beauftragen:

Beschallungsanlage:

Fa. SAC Schneider Audio Concept Vertriebs GmbH
Ritzengrub 8, 3243 St. Leonhard am Forst,
gemäß Angebot 12899 vom 16.04.2018,
zum Preis von

€ 35.383,20 exkl. MwSt.

Beamer:

Fa. Christian Studeny Ges.m.b.H.
Hadikgasse 138/3, 1140 Wien, gemäß Angebot
vom 11.04.2018, zum Preis von

€ 9.970,00 exkl. MwSt.

€ 45.353,20 exkl. MwSt“

VA-Stelle: 1/381030-043

VA-Betrag: € 121.700,00

frei: € 70.642,99

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17) Beauftragung der Erstellung von Grünpflege- und Masterplan für Waldl und Klosterpark

Vizebürgermeisterin Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Die örtlichen Erholungsgebiete Waldl und Klosterpark werden seit den 1990er Jahren nach damals aktuellen Pflegekonzepten betreut. Als Pflegerichtlinie für das Waldl diente das 1992 erarbeitete „Pflegekonzept Mödlingbach Gemeinde Wiener Neudorf“, für das Erholungsgebiet Klosterpark der 1996 präsentierte „Gestaltungs- und Pflegeplan Klosterpark“. Beide Konzepte wurden von Herrn Dr. Robert Schön unter der Prämisse der

möglichst schonenden Erhaltung von Natur- und Kulturraum erarbeitet. Herr Dr. Schön wurde nicht weiter in die Pflege und Entwicklung der Grünflächen miteinbezogen.

Die Intensivierung in der Nutzung beider Naturräume bei gleichzeitiger Alterung des Gehölzbestandes und die damit zusammenhängenden erhöhten Anforderungen an die Verkehrssicherheit erfordern eine Überarbeitung der Pflegekonzepte. Als Folge extremer Wetterbedingungen lassen im Waldl wiederholt Sturmschäden an Bäumen, schlecht zugänglicher, minder kontrollierter Wildwuchs sowie Verkläuserungen aus Vegetationsresten und Unrat im Mödlingbach deutlichen Handlungsbedarf erkennen. Die Situation im Klosterpark zeichnete sich in den letzten Jahren vor allem durch verringerte Verkehrssicherheit der alternden, dennoch bis zu gewissem Grade erhaltenswürdigen, Obstbäume sowie der Nussbaumallee und anderer Großbäume aus. Eine Überarbeitung der Pflegekonzepte und die Definierung angepasster Pflegeziele zielt auf die Wahrnehmung sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachhaltiger Maßnahmen in der Grünflächenpflege hin.

Das Büro die Landschaftsplaner ist aufgrund langjähriger Tätigkeit für die Marktgemeinde Wiener Neudorf mit der Entwicklung der Grünstrukturen und den Anforderungen an die Nutzung der örtlichen Erholungsgebiete bestens vertraut. Aus diesem Grund wurde an das Büro die Landschaftsplaner die Erstellung eines Grünpflegeplans bzw. Parkpflegewerks und Masterplans in Hinblick auf die Sicherung der ökologisch-kulturellen Besonderheiten der Erholungsgebiete Waldl und Klosterpark mit Schwerpunkt Verjüngung der Strukturen, Erhaltung der Verkehrssicherheit und Ökonomisierung der Pflege herangetragen.

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, das Planungsbüro die Landschaftsplaner.at Ziviltechnikergesellschaft m.b.H., Harzhausergasse 16, 2460 Bruck an der Leitha, mit der Entwicklung und Ausarbeitung eines ‚Grünpflege- und Masterplans Waldl‘ sowie eines ‚Parkpflegewerks und Masterplans Klosterpark‘ gemäß den jeweiligen Angeboten vom 11.04.2018 zum Preis von € 19.200,00 inkl. MWSt. für das Waldl und zum Preis von € 24.600,00 inkl. MWSt. für den Klosterpark, zu beauftragen.

Die Gesamtauftragssumme beträgt € 43.800,00 inkl. MWSt.“

VA-Stelle: 1/815-6101 VA-Betrag: € 45.000,00 frei: € 44.608,16
(Park- und Gartenanlagen Waldl)

VA-Stelle: 1/815-6102 VA-Betrag: € 455.200,00 frei: € 165.669,35
(Park- und Gartenanlagen Instandhaltung/Neugestaltung Parkanlagen)

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ bis auf GR Markus Neunteufel, dagegen GR Markus Neunteufel) angenommen.

18) Videoaufzeichnung Gemeinderatssitzungen

Geschäftsführender Gemeinderat Robert Stania stellt folgenden Antrag:

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung, dass sämtliche kommenden Gemeinderatssitzungen im Jahr 2018 von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betraute/n SchriftführerIn übertragen werden und der Inhalt der Übertragungen zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird. Für diese Leistung erhält Herr Ing. Josef Binder pro aufgezeichneter Gemeinderatssitzung als Basispauschale € 710,00 (für 150 Minuten). Für jede weitere angefangene Stunde entstehen Kosten von € 155,00.“

VA-Stelle: 1/015-729

VA-Betrag: € 25.000,--

frei: € 15.476,70

Gemeinsamer Abänderungsantrag aller Fraktionen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt gemäß § 47 Abs. 6 der NÖ Gemeindeordnung, dass die kommende Gemeinderatssitzung vom 23. Juli 2018 von der Gemeinde im Internet mit einer Bildfixierung auf die Mitglieder des Gemeinderates sowie den/die mit der Abfassung des Protokolls betraute/n SchriftführerIn übertragen und der Inhalt der Übertragung zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt wird.

Für diese Leistung erhält Herr Ing. Josef Binder als Basispauschale € 710,00 (für 150 Minuten). Für jede weitere angefangene Stunde entstehen Kosten von € 155,00. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19)Obstgarten Klosterpark Ankauf der Pflanzen

Vizebürgermeister Dr. Elisabeth Kleissner stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

In Zusammenhang mit dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 19.3.2018 zum „Essbaren Wiener Neudorf“ nach dem Konzept der „Essbaren Stadt“ soll als beispielgebende Initiativmaßnahme ein Obstgarten im Klosterpark, ähnlich einer Streuobstwiese, zur öffentlichen Beerntung und Nahversorgung mit Obst gepflanzt werden. Streuobstwiesen sind Grünlandflächen, in denen „verstreut“ mittel- bis hochstämmige Obstbäume wachsen. Sie sind in der Regel sehr artenreich und bieten zahlreichen Tieren und seltenen Pflanzenarten Lebensraum. Darüber hinaus liefern sie oftmals alte, an regionale Klima- und Standortverhältnisse angepasste Obstsorten. Streuobstwiesen mit alten Obstbäumen prägen die traditionelle österreichische Landschaft, wie auch die bestehenden alten Kern- und Steinobstwiesen im Klosterpark. Im Klostergarten kommt die Artenmischung durch die Pflanzenwahl der unterstützenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte zustande.

Zur Entwicklung und zum dauerhaften Erhalt der Bestände sind entsprechende Pflegemaßnahmen unabdingbar. Dieser Antrag beinhaltet den Pflanzenankauf. Die Pflanzung soll im Herbst gemeinsam mit Kindern stattfinden. Hinsichtlich der geplanten Entwicklung eines Parkpflegewerks für den Klosterpark und den noch abzuklärenden Pflegemaßnahmen für die bestehenden und neuen Obstwiesen werden die Pflanzarbeiten in Zusammenhang mit den Leistungen zur Anwuchs- und Entwicklungspflege erst später vergeben.

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, die Firma Walter Ostermann e.U. Gartengestaltung & autom. Bewässerung, Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, mit der Lieferung von 21 Stk. Obstbäumen und 4 Stk. Obststräuchern lt. Angebot Nr. 107/04062018 vom 04.06.2018 zum Preis von € 9.561,83 inkl. MWSt. zu beauftragen.“

VA-Stelle: 1/815-050

NVA-Betrag: € 83.000,00

frei: € 82.707,83

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (28:1; dagegen GR Markus Neunteufel) angenommen.

20)Inhalatorium – Aufträge zur Errichtung

Gemeinderätin Gabriele Janschka stellt folgenden Antrag:
Sachverhalt:

Für die Errichtung des Inhalatoriums auf dem gemeindeeigenen Eckgrundstück Wiesengasse/Raimundweg Grst. Nr.: 432/127 sollen nach Vorlage der Ausschreibungsergebnisse und der Vergabevorschläge die Bauaufträge beschlossen werden.

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt folgende Firmen mit der Errichtung des Inhalatoriums zu beauftragen:

Baumeister:

Ing. Streit Bau GesmbH, Rohrfeldgasse 18, 2353 Guntramsdorf,
zum Preis von € 115.948,30 inkl. MwSt.

Zimmermann:

Ing. Hans Eder KG, 3684 St. Oswald 30, zum Preis von € 80.721,07 inkl. MwSt.

Spengler und Dachdecker:

Ing. Hans Eder KG, 3684 St. Oswald 30, zum Preis von € 19.876,81 inkl. MwSt.

Installationsarbeiten:

Radits Installations GmbH, Feldstraße 26,
2345 Brunn am Gebirge, zum Preis von € 19.333,87 inkl. MwSt.

Elektriker:

Elektro Kargl Ges,m.b.H. Nfg. KG, Griesfeldstraße 2,
2351 Wiener Neudorf, zum Preis von € 28.071,84 inkl. MwSt.

Gärtner:

Gartengestaltung Walter Ostermann,
Hauptstraße 70, 2351 Wiener Neudorf, zum Preis von € 21.088,19 inkl. MwSt.

€ 285.040,09 inkl. MwSt.“

VA-Stelle: 5/579000-010

VA-Betrag: € 300.000,00

frei: € 292.637,64

Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; dagegen Fraktion SPÖ bis auf gfGR Andreas Grundtner, Stimmenthaltung gfGR Andreas Grundtner) **angenommen.**

21) Personalangelegenheiten

a) Änderung Funktionsdienstpostenverordnung

Bürgermeister Herbert Janschka stellt folgenden Antrag:

Sachverhalt:

Da der Bereich EDV künftig organisatorisch nicht mehr der Abteilung Finanzverwaltung, sondern direkt der Amtsleitung zugeordnet sein soll, ist es notwendig die Funktionsdienstpostenverordnung diesbezüglich zu adaptieren.

Es ergeht daher folgender

A N T R A G

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wiener Neudorf beschließt, nachfolgende Funktionsdienstpostenverordnung:

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-29 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420-34, werden die Funktionsdienstposten folgender Funktionsgruppen zugeordnet:

1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten:
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 10
bei Grundverwendung 7 - Funktionsgruppe 11
2. Dienstposten des Leiters der Zentralen Verwaltung:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8
3. Dienstposten des Leiters des Bau- Verkehrs- und Umweltamtes:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8
4. Dienstposten des Leiters der Finanzverwaltung:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8
5. Dienstposten des Leiters der Abteilung Bürgerservice:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7
bei Grundverwendung 6 - Funktionsgruppe 8

6. Dienstposten des Leiters des Wirtschaftshofes:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7

7. Dienstposten des Leiters des Veranstaltungs- und Kulturzentrums/Sporthalle:
bei Grundverwendung 5 - Funktionsgruppe 7

Diese Funktionsdienstpostenverordnung tritt mit Wirkung der Kundmachung in Kraft.
Alle bisher gültigen Funktionsdienstpostenverordnungen werden außer Kraft gesetzt.“

**Der Antrag wird mit Stimmenmehrheit (18:11; Stimmenthaltung Fraktion SPÖ)
angenommen.**

22)Dringlichkeitsanträge

Keine Anträge.

Über den nichtöffentlichen Teil wird ein eigenes Sitzungsprotokoll verfasst.

Ende der Sitzung: 22:04 Uhr

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 20.08.2018
genehmigt ~~abgeändert~~ ~~nicht genehmigt~~

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat